

Abschrift.

3 D 622/34.

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann J. []
L. [] aus M.=Gladbach, z.Zt. in Düsseldorf=Derendorf
in Untersuchungshaft,
wegen Verbrechens gegen § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1933 gegen
die Neubildung von Parteien
hat das Reichsgericht, Dritter Strafsenat, in der öffentlichen
Sitzung vom 25. Juni 1934, an welcher teilgenommen
haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schmitz als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Tittel, Dr. Güngerich,
Zoeller, Kamecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Kirchner,

als Protokollführer:

der Assistent Kuklok,

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landgerichts zu
M.=G l a d b a c h vom 27. März 1934 wird verworfen;
dem Beschwerdeführer werden die Kosten des Rechtsmittels
auferlegt.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e.

I. Die Verfahrensrüge greift nicht durch.

AUS=

Ausweislich der Verhandlungsniederschrift ist vom Angeklagten und Verteidiger kein Antrag auf Aussetzung der Hauptverhandlung zur genügenden Vorbereitung der Verteidigung (§ 265 Abs.4 StPO.) gestellt worden. Demgemäß ist auch kein Beschluß des Gerichts ergangen, durch den die Verteidigung im Sinne des § 338 Nr.8 StPO. unzulässig beschränkt sein könnte.

II. Die Sachbeschwerde ist unbegründet.

Die Anwendung des § 2 des Gesetzes gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479) auf den festgestellten Sachverhalt läßt keinen dem Beschwerdeführer nachteiligen Rechtsirrtum erkennen, insbesondere besteht kein Anhalt dafür, daß die Strafkammer den Begriff des organisatorischen Zusammenhalts einer Partei, wie er in dem Urteil RGSt. Bd. 68 S. 15 (16, 17) näher erläutert ist, rechtlich verkannt hat. Daß der Angeklagte vorsätzlich gehandelt hat, ergibt sich als Überzeugung des Tatrichters sowohl aus der dem Wortlaut des Gesetzes entsprechenden Schlußfeststellung, wie aus dem Zusammenhang der Urteilsgründe, insbesondere aus der dort festgestellten Heimlichkeit des Vorgehens des Angeklagten.

gez. Schmitz.

Tittel.

Güntherich.

Zoeller.

Kamecke.
